

Alte Fassung (Stand Januar 1998)	Neue Fassung	Anmerkungen
	<p><u>Präambel</u></p> <p><u>Das Werteleitbild ist Orientierung für uns als Mitglieder der TuS Niederneisen. Die Inhalte sind ein selbstverständlicher Bestandteil unseres Einsatzes und Richtschnur gegenüber der Gesellschaft und beinhaltet:</u></p> <p><u>Respektvoller Umgang – Wir pflegen einen respektvollen und sportlich fairen Umgang untereinander und im sportlichen Wettstreit. Unsere Sportstätten und deren Einrichtung sind für uns ein wertvolles Gut. Alle Menschen, unabhängig vom Alter, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe sind bei uns willkommen.</u></p> <p><u>Offenheit - Wir wollen uns weiterentwickeln und sind offen für neue Ideen und neue Menschen. Dabei bieten und erwarten wir eine transparente Kommunikation und einen wertschätzenden Umgang miteinander. Verlässliche Ansprechpartner sind Übungsleiter, Trainer und der Vorstand. Unsere Mitglieder sollen sich in unserem Verein stets willkommen und zu Hause fühlen.</u></p>	

Tradition - Unsere Mitglieder profitieren seit 1896/1912/1939 von einer starken Gemeinschaft und identifizieren sich durch Stabilität und Beständigkeit. Mit dieser Erfahrung, sowie den starken Strukturen, richten wir den Verein auf zukünftige Anforderungen aus.

Verlässlichkeit - Wir sind für die Menschen in und um Niederneisen ein verlässlicher Partner. Der Einsatz unserer Mitglieder sorgt für ein vielfältiges und qualifiziertes Angebot und bietet ein Stück Heimat. Diese Verlässlichkeit bieten wir für alle Menschen in allen Lebensphasen mit einem adäquaten sportlichen Angebot.

Freude - Unsere Mitglieder fühlen sich bei uns wohl und erleben Freude an Sport und Bewegung. Die Gemeinschaft, Kameradschaft, Geselligkeit und Tradition werden im Verein großgeschrieben und das nicht nur beim Sport, sondern auch bei außersportlichen Aktivitäten unterstützen.

Teamgeist - Wir leben Gemeinschaft in allen Gruppen, Mannschaften, Abteilungen sowie im ganzen Verein. Teamgeist ist für unsere Mitglieder ein zentraler Wert. Der Zusammenhalt und die Kommunikation untereinander ist die

	<p><u>Basis für sportliche Erfolge und ein harmonisches Miteinander.</u></p> <p><u>Leistungsbereitschaft - Wir engagieren uns im Sport auf allen Leistungsebenen und bieten begeisterte Bewegung in vielen Sportarten. Dazu gehört für uns auch Verantwortung zu tragen und den Sportgedanken mit ehrenamtlichem Engagement zu fördern und zu unterstützen.</u></p>	
	<p><u>In der Satzung der TuS Niederneisen e.V. wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.</u></p>	<p>Hierdurch wird die bessere Lesbarkeit der nachfolgenden Satzungsregelungen sichergestellt.</p>
<p>§ 1 - Allgemeines</p> <p>(1) Der beim Amtsgericht Montabaur im Vereinsregister unter der Nr. 583 eingetragene Verein „Turn- und Sportgemeinde e.V. Niederneisen“ ist hervorgegangen aus dem Turnverein 1896 Niederneisen und dem Fußballklub Viktoria 1912 Niederneisen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz, sowie</p>	<p>§ 1 - Allgemeines</p> <p>(1) Der beim Amtsgericht Montabaur im Vereinsregister unter der Nr. 583 eingetragene Verein „Turn- und Sportgemeinde <u>Niederneisen</u> e.V. <u>Niederneisen</u>“ (<u>kurz: Tus Niederneisen</u>) ist hervorgegangen aus dem Turnverein 1896 Niederneisen und dem Fußballklub Viktoria 1912 Niederneisen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz, sowie</p>	

<p>der einzelnen Fachverbände. Die Mitgliedsnummer ist 509.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederneisen, Jahnstraße.</p> <p>(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>der einzelnen Fachverbände. Die Mitgliedsnummer ist 509.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederneisen, Jahnstraße.</p> <p>(3) <u>Die Tus Niederneisen</u> Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne <u>des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung</u> der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. <u>Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.</u></p> <p><u>Die Tus Niederneisen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins</u> Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <u>Die Mitglieder erhalten</u></p>	<p>Die Änderungen sind angelehnt an die aktuelle Mustersatzung der Abgabenordnung. Die Formulierungen muss jeder gemeinnützige Verein in seiner Satzung verankern. Der Sinngehalt der ursprünglichen Regelung wird aber nicht verändert.</p>
--	---	--

	<u>keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</u>	
<p>§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.</p> <p>(2) Wer Mitglied werden will, hat an den geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.</p>	<p>§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.</p> <p>(2) <u>Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Gesamtvorstand. Wer Mitglied werden will, hat an den geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten.</u> Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. <u>Der Gesamtvorstand hat über den Aufnahmeantrag zu entscheiden und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit.</u> Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.</p>	<p>Aus Praktikabilitätsgründen wird die Zuständigkeit für Aufnahmeanträge an den Gesamtvorstand übertragen. Neue Mitglieder kommen im Regelfall zunächst mit Abteilungen bzw. deren Leitern in Kontakt und reichen ihre Beitrittserklärungen ein. Die Erklärungen werden schließlich dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorgelegt.</p>
<p>§ 3 - Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Das Recht auf Ausschluss obliegt dem Gesamtvorstand.</p>	<p>§ 3 - Verlust der Mitgliedschaft</p> <p><u>(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Vereins.</u></p> <p><u>(2)</u> Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Das Recht auf Ausschluss obliegt dem Gesamtvorstand.</p>	<p>Die Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft werden vervollständigt.</p>

<p>(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <p>a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins</p> <p>b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher (schriftlicher) Mahnung</p> <p>c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.</p> <p>d) wegen unehrenhaften Handlungen</p> <p>Der Bescheid über den Ausschluss und die Gründe die dazu führten, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausgeschlossene hat das Recht auf Einspruch bei der Jahreshauptversammlung.</p>	<p>(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den <u>Gesamtvorstand</u>geschäftsführenden Vorstand zu richten.</p> <p>(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <p>a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins</p> <p>b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweifacher (schriftlicher) Mahnung</p> <p>c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.</p> <p>d) wegen unehrenhaften Handlungen</p> <p>Der Bescheid über den Ausschluss und die Gründe die dazu führten, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Der Ausgeschlossene hat <u>innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses</u> das Recht auf Einspruch. <u>Über den Einspruch wird</u> bei der</p>	<p>Auch die Zuständigkeit für Austrittserklärungen wird beim Gesamtvorstand angesiedelt.</p> <p>Die Regelungen zum Einspruch gegen einen Vereinsausschluss werden durch eine Einspruchsfrist sowie Hinweise zum Verfahrensablauf ergänzt.</p>
---	--	---

	<u>nächsten</u> Jahreshauptversammlung <u>entschieden</u> .	
<p>§ 4 - Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder sind in Ausübung ihrer sportlichen (Sammelbegriff) Betätigung zur unentgeltlichen Benutzung der vorhandenen Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der vom Verein erlassenen Bestimmungen, sowie den Anordnungen der Vereinsbeauftragten, berechtigt.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat innerhalb und außerhalb des Vereins das Ansehen desselben zu wahren. Es hat die Interessen des Vereins zu fördern, sowie die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und seiner Organe zu beachten.</p>	<p>§ 4 - Rechte und Pflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder sind in Ausübung ihrer sportlichen (Sammelbegriff) Betätigung zur unentgeltlichen Benutzung der vorhandenen Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der vom Verein erlassenen Bestimmungen, sowie den Anordnungen der Vereinsbeauftragten, berechtigt.</p> <p>(2) Jedes Mitglied hat innerhalb und außerhalb des Vereins das Ansehen desselben zu wahren. Es hat die Interessen des Vereins zu fördern, sowie die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und seiner Organe zu beachten.</p>	
<p>§ 5 - Beiträge</p> <p>(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag, eventuelle außerordentliche Beiträge, sowie der Erhebungszeitraum werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils zum Beginn des Abrechnungszeitraumes zu leisten.</p>	<p>§ 5 - Beiträge</p> <p>(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag <u>wird</u>; eventuelle außerordentliche Beiträge, sowie der Erhebungszeitraum werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich jeweils zum Beginn des Abrechnungszeitraumes zu leisten.</p>	<p>Die Festsetzung außerordentlicher Beiträge obliegt den Abteilungen und bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.</p>

<p>(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <u>Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind nicht mehr mit dem Familienbeitrag abgedeckt, sondern müssen eigene Mitgliedsbeiträge entrichten.</u></p> <p>(3) <u>Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle außerordentliche Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</u></p> <p>(4) <u>Durch den Vorstand können Ehrenmitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.</u></p>	<p>Die Regelungen zur Beitragserhebung werden an die bereits gelebte Vereinspraxis zu Familienbeiträgen angepasst.</p> <p>In den neuen Abs. 3 und 4 werden Satzungsgrundlagen für die Beitragserhebung in besonderen Einzelfällen geschaffen.</p>
<p>§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16ten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.</p> <p>(2) Gewählt werden können Mitglieder nach Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit.</p>	<p>§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom <u>vollendeten 16.ten</u> Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.</p> <p>(2) Gewählt werden können Mitglieder <u>können</u> nach Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit <u>gewählt werden</u>.</p>	<p>Hier erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Altersgrenze für die Stimmberechtigung.</p>

<p>§ 7 - Maßregelungen</p> <p>Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und seiner Organe verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verweis b) angemessene Geldstrafe (Schadenersatz) c) zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb <p>Der Bescheid ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zuzustellen.</p>	<p>§ 7 – Maßregelungen</p> <p>Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und seiner Organe verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verweis b) <u>A</u>ngemessene Geldstrafe (Schadenersatz) c) <u>Z</u>eitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb d) <u>Zeitlich begrenztes Hausverbot</u> <p>Der Bescheid ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zuzustellen.</p>	<p>Der Maßnahmenkatalog wird um eine weitere zeitlich befristete Strafe ergänzt.</p>
<p>§ 8 – Vereinsorgane</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederversammlung b) Vorstand 	<p>§ 8 – Vereinsorgane</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederversammlung b) Vorstand 	

<p>I. Gesamtvorstand</p> <p>II. geschäftsführender Vorstand</p>	<p>I. <u>Geschäftsführender Vorstand</u>Gesamtvorstand</p> <p>II. <u>Gesamtvorstand</u>geschäftsführender Vorstand</p>	
<p>§ 9 – Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn es:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Gesamtvorstand beschließt</p> <p style="padding-left: 20px;">b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.</p> <p>(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand und zwar durch Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt</p>	<p>§ 9 – Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.</p> <p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn es:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Gesamtvorstand beschließt</p> <p style="padding-left: 20px;">b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.</p> <p>(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand und zwar durch Aushang <u>an der Turnhalle Niederneisen</u> und</p>	

<p>der Verbandsgemeinde Hahnstätten unter der Rubrik „Aus Vereinen und Verbänden“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. In der Einberufung zu der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.</p> <p>Diese muss folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bericht des Vorstandes b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstandes d) Wahlen, soweit erforderlich e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge f) Festsetzung der Beiträge, soweit erforderlich. <p>(5) Der Hauptversammlung steht zu:</p>	<p>Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde <u>Aar-Einrich</u>Hahnstätten unter der Rubrik „Aus Vereinen und Verbänden“. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von <u>drei Wochen</u>14 Tagen liegen. In der Einberufung zu der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.</p> <p>Diese muss folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bericht des Vorstandes b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Vorstandes d) Wahlen, soweit erforderlich e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge f) Festsetzung der Beiträge, soweit erforderlich. <p>(5) Der <u>HauptMitglieder</u>versammlung steht zu:</p>	<p>Die Einladungsfrist wird auf drei Wochen ausgeweitet, um sämtlichen Beteiligten eine angemessene Vorbereitung der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.</p>
---	---	--

<p>a) Festlegung der Größe des Gesamtvorstandes</p> <p>b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer</p> <p>c) Entlastung des Vorstandes</p> <p>d) Satzungsänderung</p> <p>e) Festsetzung der Monatsbeiträge</p> <p>f) Beschlussfassung über Anträge</p> <p>g) Belastung des Vereins mit Grundschulden, sowie An- und Verkauf von Immobilien</p> <p>h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</p>	<p>a) Festlegung der Größe des Gesamtvorstandes</p> <p>ab) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer</p> <p>b) Bestätigung des Jugendleiters und dessen Stellvertreters</p> <p>c) Entlastung des Vorstandes</p> <p>d) Satzungsänderung</p> <p>e) Festsetzung der Monatsbeiträge</p> <p>f) Beschlussfassung über Anträge</p> <p>g) Belastung des Vereins mit Grundschulden, sowie An- und Verkauf von Immobilien</p> <p>h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins</p>	<p>Die Größe des Gesamtvorstandes wird unter § 10 der Satzung geregelt. Eine unter Umständen hiervon abweichende Festlegung durch die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird zuständig für die Bestätigung der neu geschaffenen Positionen des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters.</p>
<p>(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p>	
<p>(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des</p>	<p>(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der <u>abgegebenen gültigen Stimmen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder</u> gefasst. Bei Stimmengleichheit</p>	<p>Die Wahlmodalitäten werden konkretisiert. Die Stimme des Vorsitzenden soll bei Stimmengleichheit nicht mehr ausschlaggebend sein.</p>

<p>Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters den Ausschlag.</p> <p>(8) Die Beschlüsse über die:</p> <p>a) Änderung der Satzung</p> <p>b) An- und Verkauf von Immobilien</p> <p>c) Belastungen des Vereins mit Grundschulden</p> <p>müssen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(9) Über einen Antrag kann nur Beschluss gefasst werden, wenn er in er Tagesordnung angeführt war, oder eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die nachträgliche Aufnahme stimmt.</p>	<p>gilt ein Antrag als abgelehnt gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters den Ausschlag.</p> <p>(8) Die Beschlüsse über die:</p> <p>a) Änderung der Satzung</p> <p>b) An- und Verkauf von Immobilien</p> <p>c) Belastungen des Vereins mit Grundschulden</p> <p>müssen mit einer Mehrheit von Zweidrittel der <u>abgegebenen gültigen</u> Stimmenerschiedenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(9) <u>Über Anträge, die nicht in der</u> <u>Tagesordnung verzeichnet sind, kann in</u> <u>der Mitgliederversammlung nur</u> <u>abgestimmt werden, wenn diese Anträge</u> <u>mindestens zwei Wochen vor der</u> <u>Versammlung schriftlich beim Vorstand</u> <u>des Vereins eingegangen sind.</u> <u>Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt</u> <u>werden, wenn die anwesenden Mitglieder</u> <u>mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen,</u> <u>dass sie als Tagesordnungspunkte</u> <u>aufgenommen werden. Ein</u> <u>Dringlichkeitsantrag auf</u> <u>Satzungsänderung ist unzulässig.</u><u>Über</u></p>	<p>Neben Dringlichkeitsanträgen sollen zukünftig auch Abstimmungen über Anträge außerhalb der regulären Tagesordnung möglich sein, sofern diese rechtzeitig beim Vorstand eingereicht wurden.</p>
---	--	---

<p>(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.</p>	<p>einen Antrag kann nur Beschluss gefasst werden, wenn er in er Tagesordnung angeführt war, oder eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die nachträgliche Aufnahme stimmt.</p> <p>(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.</p>	
<p>§10 Vorstand Der Vorstand arbeitet:</p> <p>a) als geschäftsführender Vorstand</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>I. 1, Vorsitzende(r)</p> <p>II. Hauptkassierer(in)</p> <p>III. Ressortleiter(in) Sport</p> <p>IV. Vereinsgeschäftsführer(in)</p> <p>V. Ressortleiter(in) Vermögen u. Bau</p>	<p>§10 Vorstand <u>(1)</u> Der Vorstand arbeitet:</p> <p>a) als geschäftsführender Vorstand</p> <p>Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>I. 1. Vorsitzende(r)</p> <p>II. Hauptkassierer(in)</p> <p>III. Ressortleiter(in) Sport</p> <p>IV. Vereinsgeschäftsführer(in)</p> <p>V. Ressortleiter(in) Vermögen u. Bau</p>	

<p>VI. Ressortleiter(in) Veranstaltungen</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu III. bis VI. eine(n) zweite(n) Vorsitzende(n).</p> <p>b) als Gesamtvorstand</p> <p>Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>I. dem geschäftsführenden Vorstand</p> <p>II. einem(r) Schriftführer(in)</p> <p>III. den stellvertretenden Kassierern(innen)</p> <p>IV. den Beisitzern(innen)</p> <p>V. den Abteilungsleitern(innen)</p> <p>VI. den Jugendleitern(innen)</p> <p>VII. den Leitern(innen) der Ausschüsse</p>	<p>VI. Ressortleiter(in) Veranstaltungen</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt aus den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu III. bis VI. eine(n) <u>stellvertretenden</u> zweite(n) Vorsitzende(n).</p> <p>b) als Gesamtvorstand</p> <p>Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>I. dem geschäftsführenden Vorstand</p> <p>II. einem(r) Schriftführer(in)</p> <p>III. den stellvertretenden Kassierern(innen)</p> <p>IV. den Beisitzern(innen)</p> <p>V. den Abteilungsleitern(innen)</p> <p>VI. dem<u>n</u> Jugendleitern(innen)</p> <p>VII. den Leitern(innen) der Ausschüsse</p>	
---	---	--

<p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der(die) Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der(die) Stellvertreter(in) jedoch nur bei Verhinderung des (der)1. Vorsitzenden tätig.</p> <p>(3) Der Gesamtvorstand, sowie der geschäftsführende Vorstand leiten den Verein.</p> <p>(4) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder es 5 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>(5) Aufgaben des Gesamtvorstandes:</p> <p>a) Festlegung einer Geschäftsordnung</p> <p>Die Geschäftsordnung bedarf mit der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 3 Jahre) einer neuen</p>	<p>(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der(die) Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der(die) Stellvertreter(in) jedoch nur bei Verhinderung des (der)1. Vorsitzenden tätig.</p> <p>(3) Der Gesamtvorstand „sowie der geschäftsführende Vorstand“ leitetn den Verein.</p> <p>(4) Der Gesamtvorstand tritt <u>zusammentagt</u>, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder es 5 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn <u>mindestens</u> die Hälfte der Vorstandsmitglieder an <u>der Beschlussfassung teilnimmt</u> wesend <u>ist</u>sind.</p> <p>(5) Aufgaben des Gesamtvorstandes:</p> <p>a) Festlegung einer Geschäftsordnung</p> <p>Die Geschäftsordnung bedarf mit der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 3 Jahre) einer neuen</p>	<p>Die Leitung des Vereins obliegt unzweifelhaft dem Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist Bestandteil des Gesamtvorstands.</p>
---	--	--

<p>Bestätigung.</p> <p>b) Kommissarische Besetzung eines Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wenn ein Vorstandsmitglied in der Wahlperiode ausscheidet.</p> <p>c) Ausschluss von Mitgliedern.</p> <p>d) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen</p> <p>e) Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>f) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand haben die Verpflichtung, sich über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu informieren.</p> <p>(6) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der(die) 1. Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei</p>	<p>Bestätigung.</p> <p>b) Kommissarische Besetzung eines Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wenn ein Vorstandsmitglied in der Wahlperiode ausscheidet.</p> <p>c) Ausschluss von Mitgliedern.</p> <p>d) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen</p> <p>e) Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.</p> <p>f) Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand haben die Verpflichtung, sich über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu informieren.</p> <p>(6) Der geschäftsführende Vorstand tagt tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der(die) 1. Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an <u>der Beschlussfassung teilnehmenwesend sind</u>. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet</p>	
--	--	--

<p>Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des(der) Vorsitzenden.</p> <p>(7) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:</p> <p>a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Behandlung von Anregungen und Anträgen des Gesamtvorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse.</p> <p>b) Verwaltung des Vereins - Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist im Innenverhältnis im Rahmen seines Ressorts eigenverantwortlich tätig.</p> <p>(8) Ausgaben bis zu 500,00 DM kann der(die) 1. Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung der(die) Stellvertreter(in) ohne vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes tätigen. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch auf der nächsten Sitzung zu informieren.</p> <p>(9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.</p>	<p>mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des(der) Vorsitzenden.</p> <p>(7) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:</p> <p>a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Behandlung von Anregungen und Anträgen des Gesamtvorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse.</p> <p>b) Verwaltung des Vereins - Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist im Innenverhältnis im Rahmen seines Ressorts eigenverantwortlich tätig.</p> <p>(8) Ausgaben bis zu 500,00 DM kann der(die) 1. Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung der(die) Stellvertreter(in) ohne vorherige Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes tätigen. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch auf der nächsten Sitzung zu informieren.</p> <p>(9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.</p>	<p>Die Wertgrenze für nicht zustimmungspflichtige Ausgaben des Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden wird an die heutigen Gegebenheiten angepasst.</p>
---	--	--

<p>§ 11 - Ausschüsse</p> <p>(1) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können einzelne Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter Leitung ihrer zuständigen Abteilungsleiter(in).</p> <p>(2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Leiter(in) vom Gesamtvorstand berufen, und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Ausschüsse erhalten ihre Weisungen vom geschäftsführenden Vorstand und sind ihm gegenüber verpflichtet.</p> <p>(3) Die Sitzungen der einzelnen Ausschüsse werden durch den (die) betreffenden Abteilungsleiter(in) des Ausschusses einberufen und geleitet.</p>	<p>§ 11 - Ausschüsse</p> <p>(1) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können einzelne Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter Leitung ihresf zuständigen <u>Ressort- bzw.</u> Abteilungsleiters(in).</p> <p>(2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Leiter(in) vom Gesamtvorstand berufen, und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Ausschüsse erhalten ihre Weisungen vom geschäftsführenden Vorstand und sind ihm gegenüber verpflichtet.</p> <p>(3) Die Sitzungen der einzelnen Ausschüsse werden durch den (die) betreffenden <u>Ressort- bzw.</u> Abteilungsleiter(in) des Ausschusses einberufen und geleitet.</p>	
<p>§ 12 - Abteilungen</p> <p>(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.</p>	<p>§ 12 - Abteilungen</p> <p>(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.</p>	

<p>(2) Die Abteilungen werden durch die betreffenden Abteilungsleiter(innen), denen feste Aufgaben zugeteilt sind, geleitet. Die Abteilungsleiter(innen) sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.</p> <p>(3) Die Erhebung außerordentlicher Beiträge bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beiträge dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet werden.</p>	<p>(2) Die Abteilungen werden durch die betreffenden Abteilungsleiter(innen), denen feste Aufgaben zugeteilt sind, geleitet. Die Abteilungsleiter(innen) sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.</p> <p>(3) Die Erhebung außerordentlicher Beiträge bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Beiträge dürfen nur vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet werden.</p>	
<p>§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.</p>	
<p>§ 14 - Wahlen Die Wahl des (der) 1. Vorsitzenden und des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.</p>	<p>§ 14 – Wahlen <u>(1) Die Wahl des (der) 1. Vorsitzenden und des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.</u> <u>Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann eine Nachwahl</u></p>	<p>Durch die Möglichkeit einer Nachwahl wird sichergestellt, dass der geschäftsführende Vorstand jederzeit handlungsfähig bleibt.</p>

<p>Die der übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von einem Jahr.</p>	<p><u>bei der nächsten Mitgliederversammlung für den verbleibenden Zeitraum der Amtszeit erfolgen.</u></p> <p><u>(2) Die der übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.</u></p> <p><u>(3) Die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.</u></p>	<p>Derzeit wäre der Vorstand aufgrund der pandemiebedingten Verschiebung der Jahreshauptversammlung nicht mehr besetzt. Für derartige Fälle regelt das Gesetz zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hilfsweise, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt. Das Gesetz gilt bis 31.12.2021.</p>
<p>§ 15 - Kassenprüfung</p> <p>(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern(innen) geprüft. Nach einmaliger Wiederwahl muss das Mitglied zumindest für 1 Jahr ausscheiden.</p>	<p>§ 15 - Kassenprüfung</p> <p>(1) <u>Die Mitgliederversammlung wählt drei oder mehr Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung.</u> Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern(innen) geprüft. Nach einmaliger Wiederwahl muss das</p>	

<p>(2) Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des (der) Kassierers(in) und des Vorstandes.</p>	<p>Mitglied zumindest für 1 Jahr <u>aus der Kassenprüfung</u> ausscheiden.</p> <p>(2) Die Kassenprüfer(innen) erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des (der) Kassierers(in) und des Vorstandes.</p>	
	<p><u>§ 16 – Jugend des Vereins</u></p> <p><u>(1) Der Jugend der TuS Niederneisen kann das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins zugesprochen werden.</u></p> <p><u>(2) Dazu gibt sich die Jugend eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.</u></p>	<p>Durch den neuen § 16 werden die Rechte der Jugend der TuS Niederneisen in der Satzung verankert.</p>
<p>§ 16 - Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.</p>	<p>§ 176 - Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.</p>	

<p>(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:</p> <p>a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder</p> <p>b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.</p> <p>(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse fassen kann.</p>	<p>(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:</p> <p>a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder</p> <p>b) von einem Drittel<u>Zweidritteln</u> der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.</p> <p>(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte<u>50-%</u> der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist<u>sind</u>. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei<u>viertel</u> der abgegebenen gültigen Stimmener<u>erschienenen stimmberechtigten Mitglieder</u> beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte<u>50-%</u> der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen. <u>Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der</u></p>	<p>Würde die bisherige Regelung beibehalten, wäre es zumindest sehr unwahrscheinlich, dass die strengen Mehrheitserfordernisse tatsächlich erfüllt werden können. Die Option würde damit faktisch ins Leere laufen. Dies wird durch die Anpassung behoben.</p>
---	--	--

<p>(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Niederneisen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports verwendet werden darf.</p>	<p>erschiedenen Mitglieder beschlussfähig. die dann mMit einer Mehrheit von dDrei vViertel der abgegebenen gültigen Stimmenanwesenden stimmberechtigten Mitglieder können Beschlüsse gefasst werdenfassen kann.</p> <p>(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Niederneisen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports verwendet werden darf.</p>	
<p>§ 17 - Übergangsbestimmung Diese Satzung tritt mit ihren Änderungen mit der Beschlussfassung in Kraft. Die noch im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder führen in der neuen Funktion die Amtsgeschäfte bis zum Ende der Wahlperiode fort. Die Mitgliederversammlung ist über Ressortübernahme der jetzigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu informieren. Die mit dieser Satzungsänderung verbundene Neubesetzung von zusätzlichen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern</p>	<p>§ 17 – Übergangsbestimmung Diese Satzung tritt mit ihren Änderungen mit der Beschlussfassung in Kraft. Die noch im Amt befindlichen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder führen in der neuen Funktion die Amtsgeschäfte bis zum Ende der Wahlperiode fort. Die Mitgliederversammlung ist über Ressortübernahme der jetzigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu informieren. Die mit dieser Satzungsänderung verbundene Neubesetzung von zusätzlichen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern</p>	

<p>ist durch eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die erste Wahlperiode endet einheitlich mit der Wahlperiode der verbliebenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.</p>	<p>ist durch eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die erste Wahlperiode endet einheitlich mit der Wahlperiode der verbliebenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.</p>	
--	---	--